



**REGELWERK „*Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden“  
von *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*  
zur Zertifizierung von Wildstauden**

Stand: 13.11.2024

Herausgeber:  
Naturschutzsyndikat SICONA Sud-Ouest  
12, rue de Capellen, L-8393 Olm, [www.sicona.lu](http://www.sicona.lu)

Kontaktpersonen: Dr. Simone Schneider & Vanessa Duprez



## Inhalt

<b>Präambel</b> .....	<b>1</b>
<b>Begrifflichkeiten</b> .....	<b>1</b>
<b>Vorgaben</b> .....	<b>2</b>
Regionalität .....	2
Artenansprache – Artenauswahl.....	2
Qualitätsvorgaben .....	3
Produktion von Pflanzen .....	4
Dokumentation .....	4
Kennzeichnung .....	5
Bedingungen für die Verwendung des Siegels <i>Wöllplanzesom Lëtzebuerg</i> -Stauden .....	6
Zertifizierung und Zertifizierungs-Kommission .....	6
Kontrollen und Meldepflichten .....	7
Änderungen des Regelwerkes für das Zertifikat <i>Wöllplanzesom Lëtzebuerg</i> -Stauden.....	8
<b>Anlagen</b> .....	<b>9</b>

## Präambel

Das Qualitätssiegel „*Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden“ beschreibt die Grundsätze für die Zertifizierung von gebietseigenen Wildpflanzen.

Die Zertifizierungsregeln für *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden im vorliegenden Regelwerk „*Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden“ basieren in weiten Teilen auf dem aktuellen „Regelwerk von *Wöllplanzesom Lëtzebuerg* zur Zertifizierung für gebietseigenes Saatgut von Wildkräutern und Wildgräsern“ (kurz: Regelwerk *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*).

Herkunftsgesicherte Wildstauden aus zertifizierter Produktion für den regionalen Einsatz sind ein unentbehrlicher Bestandteil von Maßnahmen zur Erhaltung der Vielfalt der heimischen Flora und Fauna. Daher legt dieses Regelwerk die Grundlage für die Schaffung eines Angebots an herkunftsgesicherten Wildstauden aus zertifizierter Produktion.

## Begrifflichkeiten

***Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden** sind Pflanzen einheimischer Arten mit gebietseigener Herkunftsqualität. Dabei handelt es sich in der Regel um Wildstauden im engeren Sinne (perennierende Arten); es können aber auch ein- und zweijährige Gräser und Kräuter (inklusive Wasserpflanzen und Halbsträucher) mit diesem Qualitätssiegel (kurz: Siegel) gehandelt werden.

Die Produktion von Wildstauden beginnt bei der Anzucht der **Jungpflanzen** durch generative Vermehrung (Sammlung des Ausgangssaatgutes gemäß Regelwerk *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*) in Keimschalen und Multitopfplatten oder durch vegetative Vermehrung. Anschließend werden die Jungpflanzen als **Topfpflanzen** hochgezogen. Im vorliegenden Regelwerk wird der Begriff „Pflanze“ verwendet, um sowohl Jungpflanzen als auch Topfpflanzen und Stauden einzuschließen.

Wildstauden können in zwei unterschiedlichen Qualitätsstufen vermehrt werden. Pflanzen der **Qualitätsstufe 1** unterliegen strengeren qualitätssichernden Vermehrungsregeln, um eine möglichst große genetische Diversität sicherzustellen. Diese Pflanzen sind besonders geeignet für folgende Anwendungen:

- **Translokation:** Ansiedlung, Wiederansiedlung und Stärkung von Wildpflanzenpopulationen.
- **Renaturierungsmaßnahmen:** Wiederherstellung von Ökosystemen in der **freien Natur** außerhalb des Siedlungsbereiches („zone verte“).

Pflanzen der **Qualitätsstufe 2** sind ausschließlich für die Verwendung im **Siedlungsbereich** („hors zone verte“) zugelassen, beispielsweise zur Anlage von Staudenbeeten.

**Mutterpflanzen** sind Ausgangspflanzen, die in einer Gärtnerei in einer mehrjährigen Kultur gehalten werden und zur generativen und vegetativen Vermehrung von Pflanzen der Qualitätsstufe 2 genutzt werden.

## Vorgaben

Produktion und Vertrieb von *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden unterliegen den gesetzlichen Vorgaben sowie folgenden qualitätssichernden Regeln:

### Regionalität

1. Zertifiziert wird die Erzeugung von „Wildstauden“. Für die Jungpflanzenanzucht und Staudenproduktion darf nur gebietseigenes Ausgangssaatgut aus Luxemburg verwendet werden und hat durch einen nach dem Zertifikat *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden zugelassenen Betrieb zu erfolgen. Die Arten dürfen nur in Luxemburg gesammelt, aufgezogen und vermehrt werden; bei der Anzucht können Ausnahmen auf Antrag beim Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden in begründeten Fällen zugelassen werden. Ein Betrieb darf *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden nur für das Ursprungsgebiet Luxemburg (LUX) (Anlage 1) produzieren und vermarkten.
2. Jede Pflanze wird dem Ursprungsgebiet Luxemburg (LUX) zugeordnet, in dem sie ihren genetischen Ursprung hat. Während der Produktion ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu Kreuzungen mit anderen Herkünften oder Zuchtformen oder zur Bildung von Hybriden mit verwandten Arten kommt. Das kann durch Verzicht auf die Anzucht möglicher Kreuzungspartner oder durch Unterbinden der Blüte erreicht werden. Durch ausreichende Kennzeichnung, Dokumentation und räumliche Trennung sind Verwechslungen oder Vertauschungen von Pflanzen mit zertifizierter und nicht-zertifizierter Herkunft und unterschiedlicher Qualitätsstufe (1: freie Natur oder 2: Siedlungsbereich) plausibel auszuschließen. Der Betrieb trägt dafür Sorge, dass nur Chargen, die alle Vorgaben dieses Regelwerks erfüllen, entsprechend und mit Nennung ihrer Qualitätsstufe als *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden gekennzeichnet werden.

### Artenansprache – Artenauswahl

3. Nicht zertifizierbar sind Neophyten (siehe <https://neobiota.lu/neophytes>).
4. Alle Arten dürfen nur unter der Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben als *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden produziert und vermarktet werden. Dies betrifft insbesondere die gesetzlich geschützten Arten sowie Arten mit Rote Liste-Status (NT, VU, EN, CR; entsprechend der aktuellen Ausgabe der Roten Liste der Pflanzen Luxemburgs)<sup>1</sup>, für deren Produktion und Handel ggf. eine naturschutzrechtliche Genehmigung vorliegen muss. Zudem ist der Käufer/Vorhabensträger vom nach dem Zertifikat *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden zugelassenen Betrieb zu informieren, dass die Ausbringung den/m Naturschutzvorgaben/-gesetz (nach den jeweils aktuell gültigen Gesetzen und Verordnungen) entsprechen muss.
5. Die Bestimmung der Arten erfolgt auf der Ebene der Unterarten. Für Arten, die in Luxemburg nur eine Unterart besitzen oder nur mit einer Unterart verbreitet vorkommen, kann im Geschäftsverkehr auf die Nennung der Unterart verzichtet werden. Die Benennung erfolgt nach der jeweils aktuellen Version der „Nouvelle Flore de la Belgique, du Grand-Duché de Luxembourg, du Nord de la France et des régions voisines“.

---

<sup>1</sup> NT – Near Threatened / Vorwarnliste; VU – Vulnerable / Gefährdet; EN – Endangered / Stark gefährdet; CR – Critically Endangered / vom Aussterben bedroht

## Qualitätsvorgaben

6. Für das Saatgut, aus dem die Pflanzen gezogen werden, gelten für beide Qualitätsstufen die Vorgaben des Regelwerks *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*. Damit sind für die Sammlung von Ausgangssaatgut die Kriterien, die unter „Produktion von Saatgut (Sammlung, Anzucht und Anbau)“ aufgeführt sind, einzuhalten. Darunter fällt z. B.: die Umsetzung naturschutzfachlicher Ansprüche an die Sammlung von Samen (Ausgangssaatgut) und Saatgut in der freien Natur. Die Sammlung darf nur so erfolgen, dass die Ausgangsbestände und ihre Pflanzengesellschaften in der freien Natur nicht nachhaltig beeinträchtigt werden (Standard: ENSCONET Seed Collection Manual for Wild Species).
7. Das Ausgangssaatgut kann – unter Mitlieferung des Herkunftsnachweises und, soweit möglich, Angaben zur Generation des Saatgutes – entweder bei einem zertifizierten *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-(Erst-)Inverkehrbringer erworben oder von einer nach den Regeln von ENSCONET (European Native Seed Conservation Network) tätigen Samenbank in Luxemburg bezogen werden. Eine Vermehrung über die F5-Generation muss ausgeschlossen werden.
8. Phytosanitäre Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen an Pflanzen und Pflanzenteilen wirksam zu verhindern. Dies muss nach den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben sowie nach den im ökologischen Garten- und Landbau zulässigen Verfahren erfolgen (siehe dazu auch Punkt 11).
9. Je nach geplanter Verwendung der Pflanzen sind zwei Qualitätsstufen vorgesehen, die im betrieblichen Ablauf getrennt voneinander gehalten werden müssen:

### Qualitätsstufe 1: Einsatz in der freien Natur

Pflanzen der Qualitätsstufe 1 sind für die Auspflanzung in der freien Natur vorgesehen. Sie sind auch im Siedlungsbereich einsetzbar. Bei der Anzucht von Pflanzen für diesen Verwendungszweck ist eine Anzucht nur aus Ausgangssaatgut gemäß Punkt 6 und 7 möglich.

### Qualitätsstufe 2: Einsatz im Siedlungsbereich

Pflanzen der Qualitätsstufe 2 sind **ausschließlich** für den Einsatz im Siedlungsbereich vorgesehen und dürfen nicht in der freien Natur ausgebracht werden. Bei der Anzucht von Pflanzen für diesen Verwendungszweck ist eine Nachzucht aus eigenen Mutterpflanzen, die aus dem Ausgangssaatgut gemäß Punkt 6 und 7 und entsprechend der vorliegenden Vorgaben (siehe Punkt 13) erzeugt wurden, möglich.

10. Vegetative Vermehrung: Um preislich marktfähige Pflanzen für den Siedlungsbereich (Qualitätsstufe 2) zu erzeugen, dürfen bei Arten, die nicht oder nur sehr schwer generativ zu vermehren sind (Beantragung der Arten möglich beim Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden), Stauden aus Ablegern gezogen werden. Die Nachzucht erfolgt aus Mutterpflanzen, die aus dem Ausgangssaatgut gemäß Punkt 6 und 7 oder aus in der Natur gewonnenen Ablegern stammen. Dabei sind die Vorgaben aus Punkt 13 zu beachten. Die vegetativ vermehrten Pflanzen müssen sorgfältig dokumentiert und getrennt gehalten werden.

Für die freie Natur vorgesehene Wildpflanzen (Qualitätsstufe 1) sollten immer aus Saatgut gemäß Punkt 6 und 7 gezogen werden, damit eine ausreichende genetische Vielfalt gewährleistet ist. Muss eine Pflanzenart für diesen Verwendungszweck aufgrund ihrer Eigenschaften vegetativ vermehrt werden, sollte dies in Abstimmung mit dem Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden erfolgen, welcher die Maßnahme begleitet.

11. Die Anzucht von Jung- und Topfpflanzen orientiert sich am ökologischen Garten- und Landbau. Es dürfen ausschließlich Pflanzenschutzmittel und Düngemittel zur Anwendung kommen, die

gemäß der EU-Verordnung 2018/848 für den ökologischen Anbau zugelassen sind (darunter chemische Stickstoffdünger, Herbizide, Fungizide und Insektizide). Für die Jungpflanzenanzucht ist ein Kultursubstrat mit einem maximalen Torfanteil von 70 % zulässig, wobei die Nutzung eines torffreien Substrats empfohlen wird. Bei der Topfpflanzenanzucht muss hingegen ausschließlich torffreies Kultursubstrat verwendet werden. In beiden Fällen soll das Kultursubstrat aus dem ökologischen Gartenbau stammen.

### **Produktion von Pflanzen**

12. Die Anforderungen an das Ausgangssaatgut sind entsprechend den Vorgaben in Punkt 6 und 7 einzuhalten.
13. Mutterpflanzenkultur für die generative und vegetative Vermehrung: Mutterpflanzen können entweder aus dem Ausgangssaatgut gemäß Punkt 6 und 7 oder von in der Natur gewonnenen Ablegern stammen und müssen entsprechend den vorliegenden Vorgaben erzeugt werden. Für die generative und vegetative Vermehrung müssen Mutterpflanzen von mindestens drei verschiedenen Sammelorten verwendet werden. Mutterpflanzen müssen nach einer 5-jährigen Vermehrungszeit durch neu angezogene Mutterpflanzen anderer Sammelorte ersetzt werden. Jede Mutterpflanzenkultur muss aus mindestens 30 Individuen einer Art bestehen.
14. Auf Antrag beim Träger des Zertifikates *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden können Pflanzen in begründeten Fällen per Auftrag auch in Betrieben, die nicht entsprechend den Vorgaben des Regelwerks *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden zertifiziert sind, angezogen werden. Die externe Anzucht ist der betrieblichen Dokumentation des Auftraggebers – einem nach dem Regelwerk *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden zertifizierten Betrieb – im Detail darzustellen. Dieser auftraggebende Hauptbetrieb stellt sicher, dass der nicht zertifizierte Betrieb die Anzucht gemäß den Vorgaben nach dem vorliegenden Regelwerk *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden durchführt. Diese Ware kann nur durch einen nach dem Zertifikat *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden zugelassenen Betrieb als *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden am Markt veräußert werden. Der Auftraggeber übernimmt die Anmeldung für die Zertifizierung und leitet das vom Auftragsbetrieb jährlich erstellte Betriebsdatenblatt sowie die Anbaudokumentation an den Träger des *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Zertifikates weiter (Anlagen 2-4).

### **Dokumentation**

15. Während der Produktion müssen die Mengenplausibilität und die Rückverfolgbarkeit der gebietseigenen Stauden bis hin zu den Sammelorten des Ausgangsmaterials durch detaillierte Aufzeichnungen sichergestellt sein. Hierzu legt der Betrieb ein Quartierbuch an; für eine Mutterpflanzenkultur ist ein gesondertes Quartierbuch zu führen (siehe Anlage 2 und 3). Die Daten der Quartierbücher sind für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren aufzubewahren.

Die Dokumentation umfasst für das Quartierbuch der Staudenproduktion:

- Inhaber Anzuchtbetrieb (Name, Id.-Nr. des Betriebes)
- Eingesetztes Ausgangssaatgut oder Jungpflanzen (Art, Rote Liste-Status, Schutz-Status, Vermehrungsart, Qualitätsstufe, Menge, ID-Saatgut)
- Datum der Aussaat oder Produktionsjahr
- Topfeinheit
- Betriebsstandort
- Angaben zur Kultur (Id.-Nr. der Charge, Restposten vom Vorjahr, geplante Stückzahl, aktuelle Stückzahl zum Zeitpunkt der Kontrolle, aktuelle Stückzahl am Inventurdatum).

Die Dokumentation umfasst für das Quartierbuch der Mutterpflanzen:

- Inhaber Anzuchtbetrieb (Name, Id.-Nr. des Betriebes)
- Eingesetztes Ausgangssaatgut oder Jungpflanzen (Art, Rote Liste-Status, Vermehrungsart, Schutz-Status, Menge, ID-Saatgut)
- Datum der Aussaat oder Produktionsjahr
- Betriebsstandort
- Angaben zur Kultur (Initiale Stückzahl, Stückzahl am Inventurdatum).

16. Bei separaten Vermehrungsbereichen im Betrieb sind im Quartierbuch Ortsangaben anzugeben z. B. Betriebsstandort, Freiland, Schattenhalle, Anzuchtgarten. Dies erleichtert die Kontrolle. Zukäufe von *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden sind per Lieferschein mit Stückzahlen zu dokumentieren und ins Quartierbuch zu übernehmen.

### **Kennzeichnung**

17. Verpackungseinheiten, Kulturgefäße, Multitopfplatten/Quickpot Anzuchtplatten und für den Einzelverkauf vorgesehene Töpfe mit *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden werden mit Etiketten gekennzeichnet, die folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des für die Produktion der Stauden verantwortlichen Betriebes
- Wissenschaftlicher Artnamen; optional: Artnamen in anderen Sprachen
- Wortlaut: „*Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden“
- Wortlaut: „Ursprungsgebiet Luxemburg (LUX)“
- Bei Arten der Qualitätsstufe 1 Wortlaut: „Für die freie Natur zugelassen“
- Bei Arten der Qualitätsstufe 2 Wortlaut: „Nur für den Gebrauch im Siedlungsbereich“
- Bei einer Art mit Rote Liste-Status (NT, VU, EN, CR; entsprechend der aktuellen Ausgabe der Roten Liste der Pflanzen Luxemburgs) und gesetzlich geschützter Art (entsprechend der aktuell gültigen Verordnung der geschützten Pflanzen): Hinweis zum Schutz-Status und den Naturschutzvorgaben zur Ausbringung (nach den jeweils aktuell gültigen Gesetzen und Verordnungen)
- Siegel mit Nummer des *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Betriebes.

18. Auf dem Lieferschein und der Rechnung müssen folgende Elemente/Angaben enthalten sein:

- Siegel *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden
- Wortlaut: „Diese Pflanze entspricht den Produktionsregeln des Zertifikates *Wëllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden. Weitere Informationen siehe auch unter [www.wellplanzen.lu](http://www.wellplanzen.lu).“
- Wortlaut: „Ursprungsgebiet Luxemburg (LUX)“
- Arten der Qualitätsstufe 1 sind auf dem Lieferschein als solche auszuweisen und mit dem Wortlaut zu versehen: „Für die freie Natur zugelassen“
- Arten der Qualitätsstufe 2 sind auf dem Lieferschein als solche auszuweisen und mit dem Wortlaut zu versehen: „Nur für den Gebrauch im Siedlungsbereich“
- Optional: Bei einer Art mit Rote Liste-Status (NT, VU, EN, CR; entsprechend der aktuellen Ausgabe der Roten Liste der Pflanzen Luxemburgs) und gesetzlich geschützter Art (entsprechend der aktuell gültigen Verordnung der geschützten Pflanzen): Hinweis zum Schutz-Status und den Naturschutzvorgaben zur Ausbringung (nach den jeweils aktuell gültigen Gesetzen und Verordnungen).



## Bedingungen für die Verwendung des Siegels *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden

19. Mit dem Siegel *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden dürfen nur gemäß dem vorliegenden Regelwerk *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden und dem Regelwerk *Wöllplanzesom Lëtzebuerg* innerhalb Luxemburgs (Ausnahme nur nach Punkt 1) produzierte Pflanzen gekennzeichnet werden.

Ausdrücklich nicht erlaubt sind:

- Zuchtformen
- in Luxemburg heimische Arten aus fremden (nicht gebietseigenen) Herkünften (fremde Herkünfte sind solche, die nicht aus Luxemburg stammen)
- in Luxemburg nicht heimische Arten.

20. Der Herkunftsort jeder Pflanze ist nachweisbar und kann auf Anfrage mitgeteilt werden.

## Zertifizierung und Zertifizierungs-Kommission

21. Jeder Betrieb, der sich zertifizieren lassen möchte, meldet sich mit dem ausgefüllten Betriebsdatenblatt beim Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden an und erhält nach erfolgreich abgelegter Prüfung eine Betriebsnummer und das Siegel. Der Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden meldet den Betrieb an die Kontrollstelle weiter und veranlasst die turnusgemäßen Vor-Ort-Kontrollen (zweijährig).



22. Betriebe, die im Auftrag eines zertifizierten Betriebs Pflanzen produzieren, können als nicht eigenständige Auftragsbetriebe gemeinsam mit dem zertifizierten Betrieb kontrolliert werden. In diesem Fall wird der Auftragsbetrieb unter der Nummer des zertifizierten Betriebes geführt. Dieser übernimmt die Anmeldung für die Zertifizierung und leitet das vom Auftragsbetrieb jährlich erstellte Betriebsdatenblatt sowie die betriebliche Dokumentation an den Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden weiter.

23. Die vom Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden beauftragten privatwirtschaftlichen Kontrollstellen, die fachlichen Mindestanforderungen genügen müssen, kontrollieren die Einhaltung der in diesem Regelwerk beschriebenen Regeln. Derzeit ist dies unter anderem die Firma ABCERT (ABCERT AG, Martinstr. 42-44, 73728 Esslingen; Handelsregistereintrag: Amtsgericht Stuttgart, HRB 723619).

24. Vom Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden wird eine unabhängige Zertifizierungs-Kommission aus vier Personen für drei Jahre (verlängerbar) einberufen, die sich eine Geschäftsordnung gibt, z. B. für Abstimmungsregeln, Aufgabenverteilung, Kommissionssprecher. Die Zertifizierungs-Kommission besteht nur aus Nicht-Mitarbeitern der Trägerinstitution. In der Zertifizierungs-Kommission sind keine Saatguterzeuger/-händler, keine Pflanzenanzuchtbetriebe und keine von einem Saatguterzeuger/-händler oder Pflanzenanzuchtbetrieb wirtschaftlich direkt abhängigen Personen vertreten.

25. Die Zertifizierungs-Kommission entscheidet auf der Grundlage der Prüfprotokolle der Auditoren, ob der antragstellende Betrieb berechtigt ist, das Siegel *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden entsprechend dem Regelwerk zu nutzen. Die Zertifizierungs-Kommission verwendet die Informationen des Auditors vertraulich. Gegenüber Dritten werden keine Prüfungsergebnisse weitergegeben, sofern es sich nicht um Entscheidungen bei schwerwiegenden Verstößen nach den unten beschriebenen Kriterien handelt, die eine Rücksprache mit dem Träger des Zertifikates *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden erfordern.
26. Für Firmen, die sich zum ersten Mal zertifizieren lassen möchten, besteht die Möglichkeit, die Nutzung des Siegels *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden vorläufig vom Träger des Zertifikates *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden eingeräumt zu bekommen. Dies setzt aber voraus, dass der Auditor eine mit diesem Regelwerk übereinstimmende Arbeitsweise dieses Betriebes feststellt und dem Träger des Zertifikates *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden meldet. Die Zertifizierungs-Kommission entscheidet dann bei ihrem nächsten turnusmäßigen Zusammentreten über die Vergabe des Zertifikates. Im Auftrag eines Hauptbetriebes vermehrende Betriebe, die nicht eigenständig zertifiziert werden, können bis zur ersten Kontrolle durch den Auditor bereits nach vorliegendem Regelwerk zugelassene Pflanzen produzieren (Verantwortlichkeit des Hauptbetriebes).
27. Das Zertifikat gilt für einen *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden-zertifizierten Betrieb mit zweijährlichem Kontrollturnus in der Regel für maximal drei Jahre ab der Erteilung. Wenn ohne Verschulden des Betriebes das Zertifikat nicht fristgerecht zugestellt oder die Zertifizierung nicht durchgeführt wird, kann das letzte Zertifikat bis zur nächsten Entscheidung durch die Zertifizierungs-Kommission verlängert werden – jedoch höchstens für ein weiteres Jahr.
28. Verstößt der Siegelnutzer gegen die Vorgaben dieses Regelwerkes oder verweigert bzw. behindert er eine Prüfung durch den Auditor, kann die Kommission entscheiden, dass der Träger des Zertifikates *Wöllplanzasom Lëtzebuerg*-Stauden eine der folgenden Maßnahmen ergreift:
  - Erteilung einer Belehrung
  - Erteilung einer Verwarnung
  - Anordnung vermehrter Überwachungsprüfungen durch das Zertifizierungsunternehmen
  - Festsetzung einer Vertragsstrafe und deren Höhe
  - Befristeter oder dauerhafter Entzug des Siegelnutzungsrechtes (z. B. bei missbräuchlicher Siegelnutzung).
29. Art und Schwere der Maßnahmen richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung verpflichtet sich der Siegelnutzer, die beanstandeten Mängel in der von der Kontrollstelle festgelegten Frist zu beseitigen.
30. Bevor das Siegelnutzungsrecht entzogen wird, ist dem Siegelnutzer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
31. Die Wiederverleihung des Siegelnutzungsrechtes kann in der Regel erst nach einer Wartezeit von mindestens einem Jahr erfolgen.

### **Kontrollen und Meldepflichten**

32. Die Kosten für die Kontrolle durch einen Auditor trägt der Betrieb.
33. Die Kontrollen erfolgen vorangemeldet mit einer Ankündigung mindestens zwei Wochen im Voraus. Wird die Dokumentationspflicht nicht erfüllt, kann zusätzlich eine unangemeldete Kontrolle erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des nach dem Regelwerk *Wöllplanzasom*

*Lëtzebuerg*-Stauden zertifizierten Betriebes. Die Prüfprotokolle werden nach der Kontrolle von den Auditoren an die jeweiligen Betriebe sowie an die Zertifizierungs-Kommission des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden vertraulich weitergeleitet.

34. Alle Betriebe, die nach dem Regelwerk *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden Pflanzen produzieren, werden in mindestens zweijährigem Turnus vom Zertifizierungsunternehmen geprüft. Die Frühjahrsanzucht von Jungpflanzen und Stauden wird von den Betrieben (inkl. den Auftragsbetrieben) bis zum 31. Januar an den Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden gemeldet; die Herbstanzucht wird bis zum 31. Juli gemeldet. Die Meldung umfasst Ortsangabe des Betriebssitzes, Artname, Stückzahl sowie Kontaktdaten. Zusätzlich müssen dem Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden die Quartierbücher (inkl. Stückzahl am Kontroll- und Inventurdatum pro Art) einmal jährlich nach Inventur vorgezeigt werden.
35. Zur Kontrolle gehört eine stichprobenmäßige Überprüfung des Mengenflusses anhand der betrieblichen Aufzeichnungen (Quartierbücher und Buchführung) und der auf dem Betriebsgelände vorhandenen Pflanzen durch Inaugenscheinnahme. Bei Haupt- und Auftragsbetrieben wird je eine Mindeststichprobenzahl von  $\sqrt{n}$  der angezogenen Arten untersucht. Diese Untersuchung umfasst die folgenden Punkte:
- Überprüfung der Vollständigkeit der Dokumentation
  - Übereinstimmung von Standort im Betrieb und Stückzahl der Pflanzen mit Dokumentation
  - Überprüfung einer Anzucht nach ökologischen Richtlinien sowie einer torfreduzierten Anzucht
- Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Zahl der Pflanzen im Bestand sowie die Verkaufsmenge lückenlos nachvollziehbar sein.

### **Änderungen des Regelwerkes für das Zertifikat *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden**

36. Das Regelwerk für das *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden wird bei Bedarf angepasst, wenn sich
- die Kommission oder der Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden für eine Anpassung des Regelwerkes ausspricht
  - die gesetzlichen Grundlagen ändern
  - fachliche Standards ändern.
37. Maßgeblich in der Formulierung der Änderungen ist der Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden. Kleinere Änderungen können zeitnah vom Träger des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden beschlossen werden. Grundsätzliche oder erhebliche Änderungen des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden müssen vom Exekutivbüro des Trägers des Zertifikates *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden beschlossen werden.
38. Die Änderungen des Regelwerkes dürfen nicht zu einer plötzlichen Härte für die nach dem Zertifikat *Wöllplanzesom Lëtzebuerg*-Stauden zugelassenen Betriebe führen. Es ist immer eine Übergangszeit einzuräumen, in der die notwendigen betrieblichen Schritte durchgeführt werden.